

# Statuten

der

## Sandpiper Digital Payments AG

mit Sitz in St.Gallen (SG)

vom 25. Juni 2021



## I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

### Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Sandpiper Digital Payments AG besteht mit Sitz in St. Gallen (SG) eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit.

### Art. 2 Zweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Unterstützung von Privaten und Unternehmungen u.a. im Bereich Beratung und sonstigen Dienstleistungen; sie kann Handel mit Waren aller Art betreiben.
2. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder mit solchen fusionieren. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Immobilien und Lizenzen erwerben, belasten, verwalten oder veräussern sowie in irgendeiner Form Patente, Marken, Designrechte, Urheberrechte sowie andere gewerbliche Schutzrechte erwerben, verwerten oder veräussern.

## II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE

### Art. 3 Aktienkapital und Aktien

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'116'950.28 und ist eingeteilt in 211'695'028 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 0.01.
2. Das Aktienkapital ist voll liberiert.
3. Die Namenaktien werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in Form von Wertrechten ausgegeben. Die Gesellschaft kann jederzeit unverbriefte Namenaktien (Wertrechte) durch Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden ersetzen sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte



ersetzen. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Urkunden. Er kann jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen.

4. Die Gesellschaft kann Aktien als Bucheffekten verwahren. Sie teilt eine solche Verwahrung den Aktionären mit. Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur anderen wechseln (Wertpapier / Globalurkunde / Wertrecht). Sie kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

#### **Art. 4 Genehmigtes Aktienkapital**

1. Der Verwaltungsrat kann innerhalb von zwei Jahren (ab 25. Juni 2021 gerechnet) das Aktienkapital der Gesellschaft in einem oder mehreren Schritten um maximal CHF 1'058'475.14 erhöhen durch die Ausgabe von maximal 105'847'514 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 0.01.
2. Die übrigen Ausgabebedingungen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.
3. Das Bezugsrecht der Aktionäre in Bezug auf das genehmigte Kapital kann durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, falls das genehmigte Kapital der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft dient. Der Verwaltungsrat entscheidet in diesem Fall über die Zuweisung der Bezugsrechte.

#### **Art. 5 Bedingtes Aktienkapital für Anleihs- oder ähnliche Obligationen**

1. Das Aktienkapital wird durch die Ausgabe von maximal 34'400'625 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 0.01 um maximal CHF 344'006.25 erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleihs- oder ähnlichen Obligationen eingeräumt werden.



2. Der Ausgabezeitpunkt der Anleiens- oder ähnlichen Obligationen sowie die Wandel- und/oder Optionsbedingungen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.
3. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist in Bezug auf die Ausgabe von Anleiens- oder ähnlichen Obligationen ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt.
4. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ist nicht eingeschränkt. Machen die Aktionäre von ihrem Vorwegzeichnungsrecht nicht oder nur teilweise Gebrauch, kann der Verwaltungsrat Anleiens- oder ähnliche Obligationen im Interesse der Gesellschaft nach freiem Ermessen Aktionären und/oder Dritten zuteilen.

**Art. 6 Umwandlung, Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien**

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln, sowie bei unverändert bleibendem Aktienkapital Aktien in solche mit kleinerem Nominalwert zerlegen oder, mit Zustimmung der Aktionäre, zu solchen mit grösserem Nominalwert zusammenlegen.

### **III. ORGANE DER GESELLSCHAFT**

**Art. 7 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung;
- B) der Verwaltungsrat;
- C) die Revisionsstelle.





A) **DIE GENERALVERSAMMLUNG**

**Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Verwaltungsrat für notwendig erachtet sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrags verlangt werden.

**Art. 9 Einberufung und Traktandierung**

1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch allfälligen Liquidatoren und Vertretern von Anleihensgläubigern zu.
2. Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie der Verhandlungsgegenstände und Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
3. Aktionäre, die Aktien im Nominalwert von CHF 1 Million vertreten, können schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge.
4. Über Anträge zu Verhandlungsgegenstände, die nicht ordentlich angekündigt wurden, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung oder auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.



5. Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäfts- und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung ist hierauf hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

#### **Art. 10 Universalversammlung**

1. Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
2. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

#### **Art. 11 Vorsitz und Protokoll**

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, im Falle dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.
2. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.
3. Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemäße Führung des Protokolls. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **Art. 12 Stimmrecht und Vertretung**

1. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach dem Verhältnis des gesamten Nominalwerts der sich in ihrem Eigentum befindlichen Aktien aus.
2. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmberechtigung und Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.
3. Ein Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht.



### **Art. 13 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter**

1. Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.
2. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.
4. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.
5. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die kommende Generalversammlung:
  - a. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;
  - b. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 700 Absatz 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen;
  - c. auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen.
6. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

### **Art. 14 Beschlussfassung**

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
2. Beschlussfassungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende etwas anderes anordnet oder die Generalversammlung etwas anderes beschliesst.



3. Der Vorsitzende hat keinen Stichtscheid.

#### **Art. 15 Befugnisse**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
2. Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:
  - a) Festsetzung und Änderung der Statuten (unter Vorbehalt von Art. 651a, Art. 652g, Art. 653g und Art. 653i OR);
  - b) Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;
  - c) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
  - d) Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
  - e) Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
  - f) Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung);
  - g) Genehmigung des Jahresberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
  - h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.





## B) DER VERWALTUNGSRAT

### Art. 16 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der abweichenden Regelung in diesem Kapitel selbst.

### Art. 17 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln.
3. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
4. Nicht exekutiv tätige Verwaltungsräte der Gesellschaft dürfen neben dem Mandat als Verwaltungsrat der Gesellschaft in maximal 50 obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, tätig sein. Exekutiv tätige Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Mitglieder der Geschäftsleitung und eines Beirats (sofern vorhanden) dürfen maximal 30 solcher Mandate annehmen.

### Art. 18 Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsratspräsidenten

1. Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidenten. Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Stellvertreter (Vizepräsident).
2. Die Amtsdauer des Präsidenten endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
3. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.



## **Art. 19 Wahl und Amtsdauer des Vergütungsausschusses**

1. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates.
2. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
3. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung des Organisationsmangels vorsehen.

## **Art. 20 Grundsätze über die Zuständigkeiten und Aufgaben des Vergütungsausschusses**

1. Der Vergütungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat im Rahmen seiner nachfolgend definierten Aufgaben Vorschläge und stellt Anträge. Die Beschlusskompetenz verbleibt in jedem Fall beim Verwaltungsrat;
2. Der Vergütungsausschuss erfüllt folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats;
  - b) Ausarbeitung von Grundsätzen zur Vergütungspolitik der Gesellschaft sowie Unterbreitung eines entsprechenden Antrages an den Verwaltungsrat. Folgende Grundsätze sind dabei zu berücksichtigen:
    - i. Bestandteile der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsführung;
    - ii. Kriterien für die Ausrichtung und Bemessung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsführung;
    - iii. Abstimmung des Vergütungssystems mit dem Unternehmens- bzw. dem Aktionärsinteresse;
    - iv. Abstimmung des Vergütungssystems mit dem Risikoprofil der Gesellschaft;



- c) Der Vergütungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für den Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Abstimmung über die Gesamtbeträge der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung (Art. 26);
- d) Gegebenenfalls Ausarbeitung und Antragsstellung einer Regelung betreffend Bonusprogramme, Beteiligungspläne und Pensionskassenlösungen.

#### **Art. 21 Sitzungen und Protokoll**

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal jährlich.
2. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung beantragen. Der Präsident ruft diesfalls innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.
3. Sitzungen können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.
4. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **Art. 22 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum besteht für die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung auf nicht voll liberierte Aktien, Kapitalerhöhungsberichte, Feststellungen bei ordentlichen und genehmigten Kapitalerhöhungen sowie damit zusammenhängende Anpassungen der Statuten.
2. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.



4. Beschlüsse zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Zirkularweg (per Briefpost, Telefax, Telegramm, Telex oder e-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Für die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist die Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

### **Art. 23 Aufgaben und Befugnisse**

1. Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht über die und die Kontrolle der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.
2. Der Verwaltungsrat ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder Reglemente einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.
3. Soweit der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nicht übertragen hat, steht sie allen Mitgliedern gesamthaft zu.
4. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben zu:
  - a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der notwendigen Weisungen, insbesondere Erlass des Anlagereglements;
  - b) Festlegung der Organisation durch Erlass der für Organisation und Kompetenzausscheidung erforderlichen Reglemente;
  - c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
  - d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
  - e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  - f) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;





- g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
  - h) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
  - i) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
  - j) Erstellung des jährlichen Vergütungsberichts.
5. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften aus seiner Mitte gewählten Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

#### **Art. 24 Kompetenzdelegation**

1. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne seiner Befugnisse nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an aus seiner Mitte gewählte Ausschüsse, an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen. Im Organisationsreglement sind insbesondere die Geschäftsführung zu ordnen, die hierfür erforderlichen Stellen zu bestimmen, deren Aufgaben zu umschreiben und die Berichterstattung zu regeln.
2. Der Verwaltungsrat kann Beiräte einsetzen und deren Aufgaben und Kompetenzen im Organisationsreglement regeln.

#### **Art. 25 Vergütungen**

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft getätigten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechenden Vergütung.
2. Drittgesellschaften, welche von der Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, können Organmitglieder der Gesellschaft für geleistete Tätigkeiten direkt entschädigen. Solche Vergütungen sind bei der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen bzw. hinzuzurechnen.



## **Art. 26 Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen**

1. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich gesondert den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, welche diese direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten. Der Antrag des Verwaltungsrats bezieht sich dabei auf die Vergütung für das auf die jeweilige Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.
2. Die Generalversammlung stimmt verbindlich über den Antrag des Verwaltungsrats ab (Genehmigungsbeschluss).
3. Lehnt die Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrats ab, so unterbreitet der Verwaltungsrat an derselben Generalversammlung oder einer späteren ausserordentlichen Generalversammlung einen revidierten Antrag. Darüber hinaus ist auch eine nachträgliche Genehmigung der Vergütungen in der kommenden ordentlichen Generalversammlung zulässig.

## **Art. 27 Maximale Dauer der Verträge**

1. Befristete Verträge, welche den Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung zugrunde liegen, dürfen höchstens für 12 Monate abgeschlossen werden.
2. Für unbefristete Verträge, welche den Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung zugrunde liegen, beträgt die maximale Kündigungsfrist 12 Monate.

## **C) DIE REVISIONSSTELLE**

### **Art. 28 Wahl, Amtsdauer und Anforderungen**

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Anforderungen an die Befähigung und Unabhängigkeit der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **Art. 29 Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.



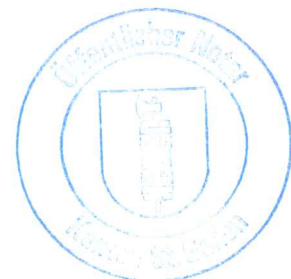
## IV. ANLAGEPOLITIK, MELDEPFLICHT UND ÖFFENTLICHE KAUFANGEBOTE

### Art. 30 Kotierung

Die Aktien der Gesellschaft können an einer Börse zum öffentlichen Handel eingeführt werden. In diesem Fall sind die Art. 25 bis Art. 27 anwendbar.

### Art. 31 Grundsätze der Anlagepolitik

1. Die Anlagepolitik der Gesellschaft basiert auf folgenden Grundsätzen:
  - a) Die Gesellschaft strebt einen Wertzuwachs ihres Portfolios an, wobei Erträge in der Regel durch Desinvestition erzielt werden.
  - b) Die Gesellschaft verfolgt eine opportunistische Investitionspolitik mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, was die Anwendung eines breiten Spektrums an verschiedenen Anlageinstrumenten erfordert.
  - c) Die Gesellschaft investiert fokussiert in ein diversifiziertes Portfolio privat gehaltener wie auch börsenkotierter Unternehmen in technologiegetriebenen und wachstumsstarken Märkten, vorwiegend im deutschsprachigen Raum.
  - d) Die Gesellschaft soll in verschiedene Unternehmen investiert sein, wobei auf ein Beteiligungsunternehmen im Zeitpunkt des Investments nicht mehr als 25% des bilanzierten Eigenkapitals der Gesellschaft fallen soll.
  - e) Die Gesellschaft tätigt Investitionen grundsätzlich nur mit den vorhandenen Mitteln aus dem Eigenkapital. Die Aufnahme von Krediten darf nur vorübergehend und nur zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen sowie im Falle von Mehrheitsakquisitionen erfolgen. Sie ist in jedem Fall auf 50% des Net Asset Value im Zeitpunkt der Kreditaufnahme begrenzt.
2. Die Einzelheiten der Anlagepolitik der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat in einem detaillierten Anlagereglement zu regeln.



**Art. 32 Meldepflicht**

Die Meldepflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 20 BEHG.

**Art. 33 Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots**

Die börsengesetzliche Angebotspflicht (Art. 32 und 52 BEHG) ist ausgeschlossen.

**V. GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBERICHT, RESERVEN UND  
GEWINNVERWENDUNG**

**Art. 34 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

**Art. 35 Geschäftsbericht**

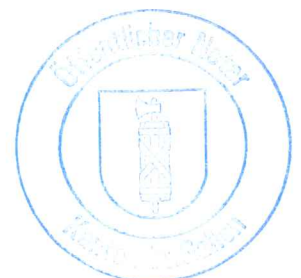
Der Verwaltungsrat erstellt gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts und den allgemein anerkannten Grundsätzen für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und – soweit es das Gesetz verlangt – einer Konzernrechnung zusammensetzt.

**Art. 36 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist nach den allgemeinen Grundsätzen einer ordnungsgemässen Rechnungslegung, insbesondere gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts, namentlich Art. 662a ff. und Art. 958 ff. OR, sowie in Übereinstimmung mit einem anerkannten Standard (True and Fair View) zu erstellen.

**Art. 37 Vergütungsbericht**

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht. Dieser ersetzt die Angaben im Anhang zur Bilanz nach Artikel 663b<sup>bis</sup> OR.





## **Art. 38 Reserven und Gewinnverwendung**

1. Aus dem Jahresgewinn ist zunächst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.
2. Der nach Dotierung der Reserven verbleibende Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen, insbesondere Art. 671 ff. OR, nach freiem Ermessen verwenden kann. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates insbesondere die Bildung ausserordentlicher Reserven zusätzlich zu den gesetzlichen Reserven beschliessen.

## **VI. GRUNDSÄTZE ÜBER DIE ERFOLGSABHÄNGIGEN VERGÜTUNGEN UND ÜBER DIE ZUTEILUNG VON BETEILIGUNGSPAPIEREN FÜR DEN VERWALTUNGSRAT UND DIE GESCHÄFTSLEITUNG**

### **Art. 39 Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung**

Der Vergütungsausschuss der Gesellschaft kann für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung in einem Leistungsplan erfolgsabhängige Vergütungen vorsehen und auszahlen. Diese basieren auf individuellen Jahreszielen finanzieller und nicht finanzieller Natur. Zuständig für die Definition der Ziele und die Beurteilung ihrer Erreichung ist der Vergütungsausschuss. Dieser legt ebenfalls die maximale Höhe der variablen Vergütung fest. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder in Aktien bezahlt werden.

### **Art. 40 Grundsätze über die Zuteilung von Beteiligungspapieren für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung**

Der Vergütungsausschuss der Gesellschaft kann ein Beteiligungsprogramm vorsehen und gestützt darauf Beteiligungspapieren an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung ausgeben. Der Anteil der Vergütung, welcher in Beteiligungspapieren ausgegeben wird, wird durch den Vergütungsausschuss bestimmt. Beteiligungspapiere können mit einer Sperrfrist belegt werden.



## VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

### Art. 41 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Generalversammlung.

### Art. 42 Liquidation

1. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, falls die Generalversammlung sie nicht Dritten überträgt.
2. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.
3. Die Liquidatoren sind ermächtigt Aktiven, auch Grundstücke, freihändig zu verkaufen, sofern die Generalversammlung nichts anderes angeordnet hat.
4. Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung der Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge und unter Berücksichtigung allfälliger Vorrechte einzelner Aktienkategorien unter die Aktionäre verteilt.

## VIII. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

### Art. 43 Mitteilungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

### Art. 44 Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

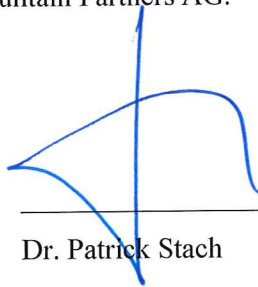


## IX. PRO MEMORIA

### Art. 45 Sacheinlagen und -übernahmen

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 20. / 21. Januar 2009 von der Mountain Partners AG, St.Gallen, 1'033'750 an der Börse Frankfurt am Open Market im Entry Standard unter ISIN DE0005751309 kotierte auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem Nominalwert von je EUR 1.- der Impera Total Return AG, Frankfurt am Main, Deutschland. Der Übernahmewert und -preis beträgt total CHF 2'067'500.- und wird vollständig getilgt durch die Ausgabe von 2'067'500 voll liberierten Inhaberaktien der Gesellschaft mit einem Nominalwert von je CHF 1.- und einem Ausgabepreis von je CHF 1.- an die Mountain Partners AG.

St.Gallen, den 25. Juni 2021



Dr. Patrick Stach



Gilles Haudenschild



## KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG

Die vorstehenden Statuten der Gesellschaft wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2021 in Art. 4 Abs. 1 geändert.

Der unterzeichnete öffentliche Notar beglaubigt, dass das vorliegende 19-seitige Exemplar der Statuten die an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. Januar 2020 gefassten und von ihm beurkundeten Beschlüsse wörtlich genau wiedergibt und inhaltlich den derzeit gültigen Statuten der Gesellschaft entspricht.

St.Gallen, den 25. Juni 2021, 16.<sup>45</sup> Uhr



RA lic. iur. HSG Michael Kummer, LL.M., M.B.L.-HSG  
Stach Rechtsanwälte AG

Poststrasse 17

Postfach 1944

CH-9001 St.Gallen

**In fünffacher Ausfertigung**

